

Presse-Information

Nr. 840

29. August 2007

Heute mit folgenden Themen:

Reisemängel: Wann gibt es Geld zurück?

Motorroller mit Hybridantrieb und Motorrad mit Erdgasmotor in Tests

Ombudsmann: Festeingebaute Naviggeräte sind zum Neuwert versichert

Reisemängel: Wann gibt es Geld zurück?

Bad Windsheim (ARCD) – Bei Urlaubsreisen findet so mancher Gast mehr als ein Haar in der Suppe – nicht alle Reiseveranstalter halten schließlich, was ihre Prospekte versprechen. Gab es während der Reise und am Urlaubsort deutliche Mängel, kann der Kunde Preisminderung und/oder Schadensersatz verlangen. Wie viel Geld es gibt, entscheiden Gerichte in jedem Einzelfall neu. Oft orientieren sich aber an einer vom Landgericht Frankfurt a.M. entwickelten Liste („Frankfurter Tabelle“). Sie ist zwar nicht verbindlich, gibt aber Richtwerte vor. Der ARCD zitiert im Folgenden den Anwaltsuchservice mit einigen Beispielen:

Ausstattung der Unterkunft: Wer zum Beispiel ein Zimmer mit Balkon oder mit Meerblick buchte, vor Ort aber anders untergebracht wurde, erhält zwischen 5 und 10 Prozent des Reisepreises zurück. Ist das Hotelzimmer kleiner als im Prospekt beschrieben, kann eine Minderung um 5 bis 10 Prozent verlangt werden – bei gravierenden Unterkunftsmängeln auch mehr.

Fehlende Freizeiteinrichtungen: Eine im Prospekt versprochene Surf- bzw. Tauchschule oder ein fehlender Tennisplatz mindern den Preis um 5 bis 10 Prozent. Fehlt der Pool oder ist der Strand stark verschmutzt, so können Urlauber nach der Frankfurter Tabelle zwischen 10 und 20 Prozent zurückverlangen.

Ruhestörungen: Ist es nichts mit der versprochenen „ruhigen Lage“, können Urlauber den Reisepreis bei Lärmbelästigungen am Tage um 5 bis 25 Prozent und bei Nacht um 10 bis 40 Prozent kürzen.

Sauberkeit: Ungezieferbefall rechtfertigt, je nach Intensität, zu einer Minderung zwischen 10 und 50 Prozent. Müssen die Gäste von verschmutztem Geschirr oder Besteck essen, können sie laut Tabelle 10 bis 15 Prozent zurückverlangen.

Ganz wichtig: Urlauber müssen ihre Beschwerden nicht nur direkt am Urlaubsort der Reiseleitung melden, sondern ihre Ansprüche auch innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend machen! Der Auto- und Reiseclub Deutschland (ARCD) empfiehlt außerdem, Mängel nach Art, Zeitpunkt und Dauer durch Fotos und Angabe von Zeugen sorgfältig zu dokumentieren. **ARCD**

Motorroller mit Hybridantrieb und Motorrad mit Erdgasmotor in Tests

Bad Windsheim (ARCD) – Der bei Pisa beheimatete Kraftradhersteller Piaggio testet jetzt nach eigenen Angaben als „Weltneuheit“ einen Hybridantrieb für Motorroller in seiner aktuellen Modellreihe. Es handelt sich um die Kombination eines abgasarmen Verbrennungsmotors mit einem Elektromotor. Die Ladung des Lithium-Akkus wird bei normalem Fahrbetrieb konstant aufrecht erhalten. Im Alleinbetrieb mit Elektrokraft rollen die Prototypen etwa 20 Kilometer. Den



Auto- und Reiseclub Deutschland
91427 Bad Windsheim
Telefon 0 98 41/4 09-182
presse@arcde.de
www.arcde.de/presse

Presse-Information

Durchschnittsverbrauch bei gemischter Fahrweise gibt das Unternehmen mit 1,66 Liter Treibstoff je 100 Kilometer an. Die ersten der im italienischen Pontedera montierten Fahrzeuge sollen Mitte des nächsten Jahres in den Handel kommen und „unter 10.000 Euro“ kosten.

Mit einem Erdgas-Motorrad in der oberen Leistungsklasse mit 130 PS/96 kW im Benzinbetrieb und rund 1200 ccm Hubraum experimentieren derzeit Ingenieure der Universität Bayreuth. Das Zweirad besitzt sowohl Benzin- als auch Erdgastanks, die wie zwei zusätzliche Auspuffrohre wirken. In umfangreichen Messreihen auf dem Prüfstand wird zur Zeit der reale Betrieb mit den beiden Treibstoffantrieben geprobt. Demnächst sind Testfahrten auf der Straße geplant. Der Prototyp soll nach Angaben der Bayreuther Ingenieure bei Erdgasbetrieb 80 bis 100 Kilometer zurücklegen können. Dazu kommen noch rund 330 Kilometer im Benzinbetrieb. Als Zielgruppe sind umwelt- und energiebewusste Kunden im Visier. Zum Zeitpunkt der Marktreife machten die Entwickler keine Angaben. **ARCD**

Ombudsmann: Festeingebaute Naviggeräte sind zum Neuwert versichert

Bad Windsheim (ARCD) – Seit 2001 schlichtet Ombudsmann Professor Wolfgang Römer, Bundesrichter a.D., Streitfälle zwischen Versicherten und Versicherungsunternehmen. Seitdem nahm die Zahl der ihm und seinem Team von Versicherungskunden vorgelegten Beschwerden kontinuierlich zu. In der Kraftfahrtversicherung waren die Streitpunkte vor allem Entscheidungen der Versicherer über die Einstufung der Versicherungsprämie, die Übertragung von Schadensfreiheitsrabatten und die Höherstufung nach einem Verkehrsunfall, wie der jetzt vorgelegte Jahresbericht 2006 verrät. In vielen Fällen kam es auch wegen der eingeschränkten oder ausgebliebenen Versicherungsleistungen nach Kraftfahrzeugdiebstählen zum Streit. Zugenommen haben in diesem Sektor auch Beschwerden über Entwendungsfälle, in denen Navigationsgeräte aus den Fahrzeugen gestohlen wurden. Keinen Versicherungsschutz gibt es nach den Bedingungen der Kraftfahrtversicherung laut Ombudsmann für mobile Geräte, die in entsprechenden Halterungen im Fahrzeug stecken, aber auch wieder einfach entfernt und mitgeführt werden können. Hingegen leiste die Assekuranz für festeingebaute Geräte in der Regel Schadensersatz. In seinem Tätigkeitsbericht bemängelt Prof. Römer, dass einige von den Versicherern verwendete Klauseln auf den ersten Blick nicht erkennen ließen, ob der Neupreis oder der Wiederbeschaffungswert gilt. Manche Versicherer verstünden darunter den „Verkehrswert“ und nähmen einen pauschalen Abzug je nach Alter des Gerätes vor. Dieser entspreche jedoch nicht dem Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges gebrauchtes Gerät. Es sei ohnedies fraglich, welcher Wert anzusetzen ist, wenn es keinen Gebrauchtmarkt gibt. Nach Auffassung des Ombudsmanns müsse aber der Neupreis erstattet werden, wenn es an einem nachweisbaren Gebrauchtmarkt fehlt, weil z. B. die Fahrzeughersteller zunehmend spezielle, markentypische Geräte mit eigenen Einbauformaten verwenden. Der Versicherungsnehmer müsse in der Lage sein, ein zu seinem bisherigen Gerät gleichwertiges Navigationsgerät nach Diebstahlsverlust zu erwerben. Der Ombudsmann prüft auf Antrag kostenlos Ansprüche von Versicherten und kann Versicherungen bis zu einem Beschwerdewert von 5.000 Euro zur Leistung verpflichten, über diesen Betrag hinaus gibt er eine Empfehlung zur Streitbeilegung. Die Versicherten sind überhaupt nicht an seine Entscheidungen gebunden und können jederzeit auch ordentliche Gerichte anrufen. Informationen zur Arbeitsweise des Ombudsmannes gibt es im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. **ARCD**

